DORMAGEN
Natürlich! Am Rhein.

Stadt Dormagen 41538 Dormagen

per Email

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Dormagen

spd-fraktion@stadtrat-dormagen.de

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

Ratsbüro
Fachbereich Bürger- und Ratsangelegenheiten
Zuständig Frau Wenski
Raum 2.05
Telefon 02133 257 326
Telefax 02133 257 77326
E-Mail iris.wenski@stadt-dormagen.de
Mein Zeichen Rat/We
Datum 17.08.2021

Schutzmaßnahmen bei Starkregen bzw. anhaltendem Dauerregen
Ihre Anfrage vom 20.07.2021

Sehr geehrter Herr Dries, sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. **Welche Vorkehrungen hat die Stadt Dormagen in technischer als auch gegebenenfalls in organisatorischer Hinsicht bezüglich der Kanalisation getroffen, um zu verhindern, dass überschüssiges Wasser beispielsweise in Keller oder auf Straßen und Plätze läuft?**
   Die Technischen Betriebe Dormagen (TBD) planen, bauen und betreiben das Kanalisationsnetz mit größter Sorgfalt gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Auf diese Weise wird aktiv zum Schutz vor Überflutungen beigetragen. Hierzu zählt die regelmäßige Inspektion, Wartung und Instandsetzung der Kanalisation, die turnusmäßige Reinigung der Straßeneinläufe und Entwässerungsrinnen, die Schaffung von Rückhalteräumen, die konsequente Umsetzung dezentraler Regenwasserbewirtschaftung sowie die Durchsetzung der Regenwasserversickerung auf Privatgrundstücken und viele weitere Maßnahmen.

   Die Entwässerungsnetze in Dormagen werden entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 752, DWA-A 118) für einen 1- bis 5-jährigen Niederschlag in Abhängigkeit von der Örtlichkeit und der Flächennutzung bemessen:

   - 1-jähriger Niederschlag: statistisch einmal jedes Jahr zu erwarten, geringe Stärke, dort, wo das Risiko gering ist (ländliche Gebiete)
   - 5-jähriger Niederschlag: statistisch einmal alle 5 Jahre zu erwarten, größere Stärke, dort, wo das Risiko höher ist (allg. Wohngebiete, Stadtzentren/Gewerbegebiete).

In Einzelfällen wird der Überstaunachweis auch für ein Niederschlagsereignis von 1 mal in 10 Jahren geführt:

- 10-jähriger Niederschlag: statistisch alle 10 Jahre, hohe Stärke, wo das Risiko groß ist (z. B. Unterführungen).

Bei Niederschlagsereignissen mit Jährlichkeiten von 10 bis 30 Jahren ist die Kanalisation meistens überlastet, kann aber noch einen gewissen mengenmindernden Einfluss auf die Überstau- bzw. Überflutungssituation haben. Bei extremen Niederschlagsereignissen mit Jährlichkeiten größer 50 Jahre spielt der Kanalabfluss in der Regel gar keine Rolle mehr und der Gebietsabfluss findet überwiegend auf der Oberfläche statt. Dabei kann es zu Überflutungen kommen.

Bei den Regenereignissen vom 13./14.07.2021 handelte es sich nach einer Auswertung der TBD um ein Regenereignis mit einer Jährlichkeit größer 100 Jahre. Dennoch wurden dabei und auch bei vorausgegangenen Starkregenereignissen im Stadtgebiet Dormagen nahezu keine überflutungsrelevanten Schadensereignisse registriert, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Problemen der öffentlichen Entwässerung standen. Zwar wurden von der Feuerwehr auch bei den letzten Starkregenereignissen u. a. vollgelaufene Keller gemeldet, diese sind aber in den allermeisten Fällen auf eine fehlende Rückstausicherung oder das Eindringen von Oberflächenwasser in beispielsweise Lichtschächte o. ä. zurückzuführen. Hier ist eine Aufklärung und Information der Bürger, z. B. auf der Homepage der Stadt Dormagen, geplant, um weiter auf die Notwendigkeit der Eigenvorsorge hinzuweisen.

Auch stehen bei Starkregenereignissen teilweise Straßen und Plätze unter Wasser. In Bereichen, in denen die Gefahr einer Überflutung besteht, wird die vorhandene Entwässerung überprüft. Vereinzelt kann hier das Setzen von weiteren Straßeneinläufen eine Abhilfe schaffen. Auch werden die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zur Abgrenzung der Oberflächenentwässerung zwischen privatem und öffentlichem Bereich, soweit vorhanden, geprüft und die Eigentümer bei Bedarf aufgefordert, ihre Rinnen, Einläufe etc. zu reinigen, um ein direktes Abfließen der Oberflächen in den Straßenraum zu verhindern.

Weiterhin wurden viele Ortsteile bereits hydraulisch neu überrechnet. Dabei wurden die problematischen Überstaubereiche in den Kanalnetzen quantitativ bestimmt und beseitigt. Im Rahmen der Generalentwässerungsplanung werden sukzessive auch weitere Stadtteile mit aktuellen Flächen, Niederschlagswerten und Abflussbeiwerten nachgerechnet und die ggf. noch vorhandenen hydraulischen Schwachstellen im Abwassernetz, soweit wirtschaftlich vertretbar und technisch machbar, eliminiert.

2. Gibt es ein lokales Hochwasserschutzkonzept mit konkreten Maßnahmen für fließende Gewässer, Starkregenereignisse und (steigendes) Grundwasser?

Bei den Themen Grundwasser und fließende Gewässer sind die Technischen Betriebe Dormagen nicht federführend aktiv. Hierzu notwendige Maßnahmen am Rhein werden seitens des Deichverbandes und der Bezirksregierung erarbeitet. Der Erftverband betreut die kleinen Fließgewässer (Norfbach, Pletschbach, Stommelner Bach, Gohrer Graben, Knechtstedener Graben, Alter Hauptgraben, Entengraben) und überwacht den Grundwasserspiegel. Dem Erftverband obliegt die Unterhaltung und Sicherung des Abflusses dieser kleineren Fließgewässer.

Für diese gibt es derzeit kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet und auch keine Hochwassergefahrenkarten, da die zu erwartenden Hochwasserschäden

unterhalb des vom Land vorgegebenen Schadensniveaus lagen, das für eine Erstellung von entsprechenden Hochwassergefahrenkarten erforderlich ist.

In Dormagen-Gohr wird es bei einem Wiederanstieg der Grundwasserstände nach dem Bergbauende vor allem bei witterungsbedingt hohen Grundwasserständen zu Vernässungsschäden an Gebäuden kommen, wenn diese nicht sachgerecht gegen drückendes Grundwasser abgedichtet worden sind. Zur Verminderung dieser Problematik sollen im Unterdorf von Gohr Maßnahmen zur Kappung von Grundwasserständen durch den Erftverband durchgeführt werden. Hierzu hat der Erftverband in den Jahren 2009 und 2014 im Auftrag des Rhein-Kreis Neuss Modellstudien erarbeitet. Mit Hilfe von drei Brunnen sollen für eine Phase ansteigender Grundwasserstände (halbierter Bergbaueinfluss) Kappungsmaßnahmen betrieben werden.

Mehr als 120 Betroffene in Gohr haben auf freiwilliger Basis Verträge mit der Stadt Dormagen geschlossen, um die Kappungsmaßnahmen für zunächst zehn Jahre zu finanzieren. Die Stadt Dormagen und der Rhein-Kreis Neuss beteiligen sich an den Kosten. Bei Erreichen bzw. Überschreiten einer kritischen Grundwasserstandshöhe über einen bestimmten Zeitraum an der Grundwassermessstelle Gohrer Graben wird der Erftverband die Brunnen errichten und für zunächst zehn Jahre bei hohen Grundwasserständen betreiben. Weitergehende Maßnahmen zur Regulierung von hohen Grundwasserständen in Dormagen sind nicht vorgesehen.

Für den Rhein werden derzeit die Hochwasserrisikomanagementpläne 2021 bis 2027 seitens der Bezirksregierung Düsseldorf in Abstimmung mit den Kommunen aktualisiert. Bestandteil dieser Pläne sind u. a. die sog. Kommunalsteckbriefe, in denen für die einzelnen Kommunen die entsprechende Maßnahmen aufgeführt werden..\..\Hochwasserrisikomanagement\hwrm_nrw_steckbrief_dormagen aktualisiert März 2021.pdf.

Im Grundsatz gelten bei den genannten Ereignissen die allgemeinen Regelungen des Katastrophenschutzes: Die Zuständigkeiten im Katastrophenschutz regelt das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Nach § 1 BHKG dient der Katastrophenschutz dazu, bei Großeinsatzlagen und Katastrophen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Gemäß § 35 Abs. 1 BHKG leiten und koordinieren bei Großeinsatzlagen und Katastrophen die kreisfreien Städte und Kreise die Abwehrmaßnahmen. Hierfür richten sie Krisenstäbe (administrativ-organisatorisch) und Einsatzleitungen (operativ-taktisch) ein.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. größeren Schadensereignissen oder Krisensituationen) ist die schnelle Reaktion der zuständigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben unabdingbar. Sobald ein Kreis die Leitung und Koordinierung übernimmt, teilt er dies den kreisangehörigen Gemeinden mit und veranlasst unverzüglich alle weiteren Maßnahmen (§ 35 Abs. 3 BHKG). Dies bedeutet, dass bis zur Feststellung des Zustandes einer Katastrophe oder Großeinsatzlage durch den Kreis (Status eines außergewöhnlichen Ereignisses) die kreisangehörigen Gemeinden für die Abwehrmaßnahmen zuständig sind. Darüber hinaus regelt § 35 Abs. 5 BHKG, dass Kreise und kreisangehörige Gemeinden auch nach Übernahme der Leitung durch den Kreis ihre Gefahrenabwehrmaßnahmen abzustimmen haben.

Um die Handlungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden sicherzustellen, können diese Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) bilden, was auch in Dormagen erfolgte. Beispielhaft für ein Tätigwerden des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) sind folgende Schadensereignisse:

- Großbrände, Waldbrände mit Schadstoffaustritt und -ausbreitung
- Transportunfälle oder Unfälle bei Lagerung und Umgang mit Freisetzung von Gefahrstoffen
- Unwetterereignisse, Starkregen, Schneemassen, Überflutungen
- Kampfmittelfunde, Kampfmittelbeseitigungen
- Räumungen, Evakuierungen.

Mit Verfügung vom 01.01.2018 wurde der Aufgabenbereich Katastrophenschutz dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung (F 32) zugewiesen. Die Sicherstellung der Einsatz- und Arbeitsfähigkeit des SAE der Stadt Dormagen stützt sich auf zwei grundlegende Säulen: die Stabsdienstordnung und der sog. Taschenalarmplan. Die Stabsdienstordnung regelt die Struktur des Stabes, die konkrete Aufgabenverteilung, die damit zusammenhängenden Zuständigkeiten innerhalb des Stabes und die Prozessabläufe zur Arbeitsweise des Stabes. Ergänzt wird die Stabsdienstordnung durch den Taschenalarmplan des SAE der Stadt Dormagen, der die namentliche Besetzung der Mitglieder des Stabes regelt und darüber hinaus Kontaktdaten zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastrukturen im Stadtgebiet enthält. Konkret kommen dann der Hochwasser-Einsatzplan bzw. der Alarmplan des Deichverbandes für den Hochwasserfall sowie der Evakuierungsplan zur Anwendung

Seitens der TBD liegt kein ganzheitliches Konzept zur Starkregenprävention vor. Dieses ergibt sich vielmehr aus den Einzelmaßnahmen, die u. a. unter Punkt 1 und 3 aufgeführt werden.

3. **Gibt es bereits eine Starkregengefahrenkarte für Dormagen?**
   Die TBD/Stadt Dormagen verfügen aktuell über keine Gefährdungsanalysen zur Überflutungsvorsorge (Risiko- und Gefahrenkarten für Starkregen und Sturzfluten). Die Vergabe von Planungsleistungen zur Erstellung von Starkregenkarten war zunächst für 2021/22 vorgesehen. Allerdings ist die Veröffentlichung von Starkregengefahrenkarten für ganz NRW durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie Anfang September geplant. Diese Veröffentlichung soll abgewartet werden, um zu prüfen, ob diese Datenbasis bereits für eine Bürgerinformation ausreichend ist oder ggf. eine weitere Aufbereitung erfolgen sollte. Ziel ist es, dass die Starkregengefahrenkarten dann für alle Bürger zugänglich sind.

   Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Starkregengefahrenkarte kann dann durch den Bürger objektbezogen das lokale Überflutungsrisiko eingeschätzt und die evtl. erforderlichen Präventionsmaßnahmen erarbeitet werden (Risikobewertung und Erarbeitung ortsbezogener Schutzmaßnahmen gem. DWA-M 119/Konzept Starkregen NRW 2016).

4. **Welche Warnmöglichkeiten vor Starkregen- und Überschwemmungsereignissen gibt es, falls diese nicht über ein funktionierendes Mobilfunknetz erfolgen können? Hier ist zudem zu berücksichtigen, dass nicht jeder über die Warn-Apps wie z. B. „Nina" verfügt und Warnungen, die nachts auf Smartphones geschickt werden, zum größten Teil erst viel zu spät wahrgenommen werden.**
   Grundlage für die Warnung der Bevölkerung ist der „Warnerlass NRW" vom 16.05.2018. Neben der Möglichkeit über „Warn Apps" ist hier die Warnung über Hörfunk, Sirenen und Warndurchsagen mittels Lautsprecher durch Warnfahrzeuge vorgesehen. In Dormagen besteht ein Sirenennetz, welches durch die Kreisleitstelle angesteuert wird. Für die Warnung durch Warnfahrzeuge ist das Stadtgebiet in Warnsektoren aufgeteilt. Es besteht die Möglichkeit, aus zwölf vorbesprochenen Warntexten auszuwählen. Alternativ kann über ein Mikrofon auch eine individuelle Nachricht übermittelt werden. Hörfunksender werden durch die Kreisleitstelle über die Warntexte informiert. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, direkt in das Programm einzugreifen und durch eine „On Air Durchsage" eine Warnmeldung zu verbreiten.

5. **Welche Möglichkeiten gibt es, vorhandene Warnsysteme zu verbessern?**
   Zur Verbesserung des Sirenennetzes werden die alten Motorsirenen zurzeit durch elektrische Sirenen ersetzt. Zudem wird eine Optimierung der Standorte geprüft. Durch eine technische Erweiterung könnten die elektrischen Sirenen neben den bekannten Sirenensignalen auch für Warndurchsagen bei allerdings eingeschränkter Reichweite genutzt werden. Durch weitere Sirenenstandorte könnte die Abdeckung optimiert werden. Warnfahrzeuge haben technisch bedingt einen Schallkegel. Durch den Einsatz von Kugelkopflautsprechern könnte die Qualität und der Schallradius erweitert werden. Durch „Cell Broadcasting" könnten alle im Mobilfunknetz eingeloggten Endgeräte gewarnt werden.

   Ein wichtiger Punkt ist die Selbsthilfe der Bevölkerung. Warnungen können schnell an Nachbarn weitergegeben werden. Hilfsbedürftige Menschen und Kinder brauchen Unterstützung bei der Selbstrettung. Die Aufklärung der Bevölkerung hinsichtlich Selbsthilfe sollte regelmäßig durch verschiedene Methoden gefördert werden.

6. **Wie sehen die zukünftigen Planungen und der Umgang mit Starkregen oder anhaltendem Dauerregen aus in Dormagen?**
   Erfolgen nach Starkregenereignissen Meldungen über Abflussprobleme, Überflutungen o. ä., so werden diese analysiert und geprüft, ob eine Verbesserung der Entwässerungssituation möglich ist. Auch im Hinblick auf eine Beratung der Bürger stehen die TBD jederzeit zur Verfügung. Eine erweiterte Aufklärung hinsichtlich Präventionsmaßnahmen zur Starkregenvorsorge ist geplant (siehe Punkte 1 und 3).

   Im Bereich der Bauleitplanung erfolgt - sofern das jeweilige Plangebiet innerhalb der überflutungsgefährdeten Bereiche liegt - ein entsprechender Hinweis auf das Hochwasserrisiko. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erfolgte dieser Hinweis durch einen Beiplan zum Flächennutzungsplan (FNP), welcher die Ausdehnung der Risikogebiete bei einem seltenen Hochwasserereignis (tritt statistisch seltener als alle 100 Jahre auf) für das gesamte Stadtgebiet darstellt. Darüber hinaus wird das Thema „Vorbeugender Hochwasserschutz" in Kapitel 59.2 der Begründung zum neuen Flächennutzungsplan umfassend erläutert. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Berücksichtigung der Thematik in den Bebauungsplänen

i. d. R. im Umweltbericht bzw. u. U. auch durch ein eigenständiges Kapitel in der Begründung zum Bebauungsplan. Im Einzelfall können dann auch Hinweise zum Hochwasserschutz oder auch Festsetzungen gem. § 9 Abs.1 Nr. 16 b), c) und d) Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen:

§ 9 Inhalt des Bebauungsplans
(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:
16.a) die Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft
b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses
c) Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen
d) die Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.

7. **Inwiefern können die Dormagener Plätze und gegebenenfalls Wirtschaftswege für Oberflächenwasser durchlässiger gestaltet werden, damit stehendes Wasser schneller versickern kann?**
Eine Entsiegelung von Flächen und eine dezentrale Versickerung von Niederschlägen können zu einer Entlastung des städtischen Entwässerungssystems beitragen. Inwieweit dies auch eine Entlastung für Starkregenereignisse darstellt, wäre im Einzelfall zu prüfen, da auch bei entsiegelten Flächen das Niederschlagswasser aus Starkregenereignissen nicht unmittelbar zur Versickerung gebracht werden kann und die Flächen trotzdem eingestaut werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das Ratsbüro zur Verfügung.

Freundliche Grüße
In Vertretung

Krumbein
Erster Beigeordneter